

Art. 40 EGZPO

EGZPO - Zivilprozessordnung - Einführungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Wenn nach den Vorschriften der Civilprozessordnung ein Eid abzulegen ist, so sind bei der Vornahme der Beeidigung die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33, zu beachten.

In Kraft seit 10.07.1945 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at